

VBB-Semesterticketvertrag

Zwischen der

verfassten Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU)
- vertreten durch den Studierendenrat (StuRa) -
im folgenden Studierendenschaft genannt

und

der Cottbusverkehr GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer -
im folgenden CV genannt,

der DB Regio AG
Deutsche Bahn Gruppe
Regionalbereich Berlin-Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
- vertreten durch den Regionalbereichsleiter - im folgenden DB Regio genannt,

und

der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer -
im folgenden VBB genannt,

wird der nachfolgende Vertrag über ein VBB-Semesterticket geschlossen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Studierendenschaft der BTU Cottbus erwirbt für alle Ihre Mitglieder, die dem Anwendungsbereich dieses Vertrages unterfallen, Semestertickets. Die Fahrtberechtigung beginnt bei einer Immatrikulation im laufenden Semester erst mit dieser. Die Fahrtberechtigung endet bei Exmatrikulation, erfolgt diese rückwirkend berührt dies die Fahrtberechtigung für die Vergangenheit nicht. Die BTU Cottbus ist Hochschule im Sinne des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
- (2) Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist das VBB-Semesterticket Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausfluglinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge und berechtigt nicht zur Fahrradmitnahme.
- (3) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen
 - Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
 - Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Verbundtarifgebiet gültig. Bei einer Änderung der Zeiträume und für Universitätsbereiche mit abweichender Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenschaft zeigt der CV, der DB Regio und dem VBB diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

- (4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die nicht Mitglied der BTU Cottbus oder der Studierendenschaft der BTU Cottbus sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten sowie Fernstudierende
 2. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt nicht für Promotionsstudierende oder Studierende, die für ein Studium mit dem Ziel Master-Abschluss immatrikuliert sind.
 3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.
- (5) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:
1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
 2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Pflichtpraktikum, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
 3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden im Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
 4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.
- (6) Die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 3 und des Absatzes 5 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 5 Nr. 1 durch ärztliches Attest. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

§2

Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

- (1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein Studierender einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.
- (2) Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.
- (3) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Gebühr werden die im Verbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen dafür nicht erheben.

§ 3

Fahrausweise

- (1) Als Fahrausweis gilt nur der von der BTU Cottbus im Original herausgegebene Studierendenausweis mit den Auf- oder Eindrucken „Semesterticket“, „VBB-Gesamtnetz“, fahrausweisüblichen Sicherheitskriterien, dem Logo des VBB sowie der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Veränderungen an dem Fahrtberechtigungshinweis auf dem Studierendenausweis und sonstige Veränderungen des Studierendenausweises – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – machen die Fahrtberechtigung ungültig.
- (2) Verhindern organisatorische Abläufe an der BTU Cottbus die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters dem Studierenden eine nach vorgegebenen Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Sie unterliegt den im Abs. 1 genannten Bedingungen.
- (3) Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages.
- (4) Jeweils vier Wochen vor Inkrafttreten des Semestertickets übergibt die Studierendenschaft dem VBB Muster der Studierendenausweise zur Schulung der MitarbeiterInnen der Verkehrsunternehmen. Bei Veränderungen des Musters sind erneut Muster zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl wird vom VBB nach dem Bedarf seiner Verbundverkehrsunternehmen festgelegt.
- (5) Den Eintrag in den Studierendenausweis nach § 3 Abs. 1 erhalten nur Studierende, die nicht nach § 1 (4) und (5) vom Semesterticket ausgenommen sind.

§ 4

Preise

- (1) Der Preis für das Semesterticket beträgt im Sommersemester 2005 83,50 EUR und ab dem Wintersemester 2006/07 beträgt der Preis 86,00 EUR bis einschließlich zum Wintersemester 2007/08, sofern die zuständigen Genehmigungsbehörden jeweils ihre Zustimmung erteilen. Die Preise beinhalten die derzeit geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierenden und Semester.
- (2) Ab dem Sommersemester 2008 kann der Preis für das Semesterticket zum Semesterbeginn angepasst werden, sofern eine Tarifierpassung vorgesehen ist oder vorgenommen wurde.
- (3) Der VBB verpflichtet sich, Preisanpassungen nach § 4 (2) der Studierendenschaft spätestens zum 30. September des Vorjahres für das Sommersemester bzw. spätestens bis zum 31. März für das Wintersemester per Einschreiben mitzuteilen.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle – außer den in § 1 (4) und (5) genannten – Studierenden ist seitens der Studierendenschaft unter dem Stichwort „Semesterticket BTU Cottbus“ sowie Nennung des Semesters an die CV ein Betrag zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 4 für ein Semester entspricht. Die CV benennt hierzu ein Konto, auf das die Überweisung vorzunehmen ist.
- (2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 70 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Er wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergegangenen Jahres berechnet, sofern nicht eine aktuellere Statistik über die eingeschriebenen Studierenden vorliegt. Im übrigen ist der Restbetrag zum 15.10. für das zurückliegende Sommersemester und zum 15.4. für das zurückliegende Wintersemester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt der CV, der DB Regio und dem VBB je eine von der Hochschulverwaltung bestätigte

Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 2 Abs. 2 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Die CV, die DB Regio und der VBB behalten sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Semesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.

- (3) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- (4) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die Studierendenschaft. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die CV, die DB Regio, den VBB, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von 8 Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch die Verkehrsunternehmen erstattet.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem 01. April 2005 (Beginn Sommersemester 2005).
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten, ohne Angabe von Gründen, zum 31. Dezember für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 30. Juni für das folgende Wintersemester schriftlich möglich.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Studierendenschaft ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihr durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung untersagt wird, ein Semesterticket einzuführen. Die Kündigungserklärung ist jeweils an die CV, die DB Regio und den VBB zu richten.
- (2) Die Studierendenschaft ist darüber hinaus bei einer Änderung des genehmigten Semesterticketpreises nach § 4 zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Preisanpassung nur mittels einer Änderung der Studierendenschaftsbeiträge an die Studierenden weitergegeben werden kann und das nach der Satzung der Studierendenschaft höchste zuständige Beschlussorgan die Beitragsänderung nicht beschließt oder die Hochschulleitung bzw. die zuständige Landesbehörde die beschlossene Beitragsänderung nicht genehmigt.
- (3) Das Kündigungsrecht der Studierendenschaft gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der CV, der DB Regio und dem VBB jeweils gesondert spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldefrist zugeht.
- (4) Die CV, die DB Regio und der VBB sind zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen

ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:

1. bei erheblicher Veränderung des Ausgleichs nach § 45a PBefG,
 2. bei Verzug der Zahlung gemäß § 5 (2) nach vorheriger Mahnung oder
 3. bei Nichterteilung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den VBB oder ein Verbundverkehrsunternehmen zum Zeitpunkt ab dem es dieser Genehmigung bedurft hätte.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8

Vereinbarungsveränderungen

- (1) Veränderungen von Vertragsvereinbarungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner stattfinden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Zusammenarbeit

- (1) Über Änderungen der für das Semesterticket relevanten Tarifbestimmungen und Angebote werden die CV und die DB Regio für ihren Bereich sowie der VBB für darüber hinausgehende Änderungen die Studierendenschaft unverzüglich informieren.
- (2) Die Studierendenschaft informiert die Studierenden spätestens mit Übergabe des Semestertickets mindestens über die geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (§ 1 Absätze 2 und 3) und den Nachweis der Fahrtberechtigung (§ 3 Abs. 1). Die Form der Information obliegt der Entscheidung der Studierendenschaft.

§ 10

Wirksamkeit der Vereinbarung

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der betroffenen Festlegung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Cottbus.

Unterzeichnet am in Cottbus,
vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung der Studierenden der BTU Cottbus sowie der
zuständigen Tarifgenehmigungsbehörden.

i.A. Referat für Finanzen (Daniel Schulz) _____

i.A. Referat für Hochschulpolitik (Ingmar Lippert) _____

i.A. Referat für Internationales (Jana Blunert & Thomas Pusinelli) _____

i.A. Referat für Kultur _____

i.A. Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Tobias Voigt) _____

i.A. Referat für Soziales (Peggy Schulz) _____

i.A. Referat für Sport (Augustin Sitcha) _____

i.A. Referat für umweltgerechte Entwicklung (Ingrid Rumpf & Marco Leidel) _____

i.A. Projektreferat Semesterticket (Syed Ali Raza Shah) _____

i.A. Projektreferat Wissen und Gesellschaft (Daniel Haefner) _____

.....
(Stempel des Studierendenrates)
Studierendenschaft der BTU Cottbus

.....
(Stempel und Unterschrift)
Cottbus Verkehr GmbH

.....
(Stempel und Unterschrift)
DB Regio AG
Deutsche Bahn Gruppe
Regionalbereich Berlin-Brandenburg

.....
(Stempel und Unterschrift)
VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH